

## Merkblatt für Anträge auf Förderung durch das IMF

Die Forschungsförderung des IMF konzentriert sich gemäß Satzung im Wesentlichen auf eine Anschub- und Einstiegsförderung für neue Forschungsansätze und auf den wissenschaftlichen Nachwuchs. Antragsberechtigt sind alle zum Zeitpunkt der Antragseinreichung (jeweils zum 01.04. und 01.10. eines Jahres) hauptamtlich an der Medizinischen Fakultät tätigen promovierten Wissenschaftler/innen. Besonders förderungswürdig sind solche Anträge, die eine Möglichkeit der Finanzierungsfortsetzung durch auswärtige Drittmittel erkennen lassen. Entscheidend ist immer die wissenschaftliche Qualität des Antrages.

### **Bezogen auf die unterschiedlichen Förderinstrumente ist Folgendes zu beachten:**

- Anträge nach § 2 Abs. **1, 2** und **4** müssen gemäß dem entsprechenden *IMF-Leitfaden für die Antragstellung* aufgebaut sein. Die Anträge müssen im **Original mit 3 Kopien** – also insgesamt in 4-facher Ausfertigung – eingereicht werden sowie als **PDF-Datei** (via E-Mail). Dies gilt auch für die Anlagen, z. B. Kostenvoranschläge. In dem von jeder antragstellenden Person beizufügenden **Publikationsverzeichnis** sollen die 10 wichtigsten Publikationen der letzten 5 Jahre aufgeführt werden. Zusätzlich ist eine **Kurzform des Antrags als PDF-Datei** auf Datenträger oder per E-Mail (loesingb@ukmuenster.de) einzureichen, die die Antragsseite mit den allgemeinen Angaben (Punkt 1.1 Antragsteller bis 1.6 Zusammenfassung), einen Lebenslauf der Antragsteller (jeweils maximal eine Seite) und maximal 10 Publikationen pro Antragsteller enthält.
- Zu den Anträgen nach § 2 Abs. **1** und **2** (Projektanträge) sollen als **Anlage** neben Lebenslauf, Publikationsverzeichnis, verbindlichen Angeboten für beantragte Geräte, Ethikkommissionsbescheid (bei Untersuchungen am Menschen) auch eine Liste aller aktuellen Drittmittelförderungen des Antragstellers sowie der Mit Antragsteller unter Angabe des Themas und des Förderzeitraums beigelegt werden.
- Antragsteller, die in den letzten vier Jahren eine IMF-Anschubfinanzierung für ein Forschungsprojekt gem. § 2 Abs. **1** erhalten haben, müssen die IMF-Förderung(en) in ihrem Antrag ausdrücklich erwähnen. Hierbei sind das Thema des geförderten Projektes sowie etwaige aus dem IMF-Projekt resultierende Publikationen und Drittmittelförderungen (Anschlussfinanzierungen) anzugeben.
- Bei geplanten genehmigungspflichtigen Tierversuchen muss in den Anträgen nach § 2 Abs. **1** und **2** erklärt werden, dass vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW eine Genehmigung des Versuchsvorhabens vorliegt oder beantragt wurde (bitte Kopie der Tierversuchsgenehmigung beifügen bzw. so bald wie möglich nachreichen).
- In den Anträgen nach § 2 Abs. **1** und **2** sollen unter Punkt *1.1 Antragsteller* konkrete Angaben zur Laufzeit der Stelle eines jeden Antragstellers gemacht werden.

- Bei Anträgen nach § 2 Abs. **1** und **2** (Projektanträge) muss in der Schlusserklärung angegeben werden, ob ein solcher Antrag bereits einmal für eine fakultätsortsständige Förderung wie z. B. IZKF oder SFB eingereicht wurde.
- Vor Einreichung müssen alle Anträge daraufhin überprüft werden, ob sie eindeutig einem in der Satzung vorgesehenen Förderinstrument zuzuordnen sind.
- Ein/e Antragsteller/in kann federführend nur einen Antrag nach § 2 Abs. **1, 2** oder **4** pro Antragsperiode stellen.
- Alle Anträge, die nicht den formalen und inhaltlichen Kriterien, vorgegeben durch die Satzung bzw. durch die Ausführungsbestimmungen, genügen, werden nicht in das Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren gegeben, sondern den Antragstellern zurückgeschickt, so dass eine Bearbeitung im jeweils vorgesehenen Zeitraum ausgeschlossen ist.
- Für die **Bewertung der Projektanträge** (nach § 2 Abs. **1, 2** und **4**) durch die IMF-Kommission sind besonders die folgenden Kriterien relevant:
  - Innovation des Forschungsvorhabens
  - Nachwuchswissenschaftler/in
  - eigene Vorarbeiten
  - Stringenz des Arbeitsprogramms
  - Kompetenz des/der Antragsteller/in und des wissenschaftlichen Umfelds
  - Perspektive einer Drittmittelförderung im Anschluss an die IMF-Förderung
- **Bedingungen/Kriterien hinsichtlich der Förderungswürdigkeit von IMF-Anträgen**
  - Nach 2 bewilligten IMF-geförderten Forschungsanträgen (§ 2 [1]) soll vor der nächsten Beantragung ein Antrag bei einem qualifizierten Drittmittelgeber gestellt worden sein. Ansonsten sollte in der Regel der/die Antragsteller/in für die Dauer von 2 Jahren von einer IMF-Antragstellung nach § 2 (1) ausgeschlossen werden.
  - Nach 3 bewilligten IMF-geförderten Forschungsanträgen (§ 2 [1]) sollte ein von einem qualifizierten Drittmittelgeber bewilligtes Förderprojekt vorliegen. Ansonsten kann der/die Antragsteller/in für die Dauer von 2 Jahren von einer IMF-Antragstellung nach § 2 (1) ausgeschlossen werden.
  - Anträge von Nachwuchswissenschaftlern als Erst- oder alleinige Antragsteller werden ausdrücklich begrüßt und vorrangig, aber nicht ausschließlich, gefördert. Als Kriterien für Nachwuchswissenschaftler gelten u. a. ein nicht zu langer Zeitabstand zwischen Antragstellung und (naturwissenschaftlicher) Promotion oder Facharztprüfung (wobei Elternzeiten berücksichtigt würden) und befristete Anstellungsverhältnisse (v. a. ohne Professur).

- Förderung von Projekten mit beantragten Mitteln für Fremdleistungen (i. e. Anteile im Arbeitsprogramm, die nicht an der Medizinischen Fakultät durchgeführt werden):
    - Kooperationen, auch außerhalb der Medizinischen Fakultät Münster, sind erwünscht. Doch Projekte, deren Arbeitsprogramm zu einem großen Anteil (ca. 25 %) nicht an der Medizinischen Fakultät durchgeführt, aber vom IMF finanziert werden soll, können gegenüber vergleichbar guten Projektanträgen nachrangig eingestuft werden. Das gilt umso mehr, wenn diese Teile des Arbeitsprogramms auch an der Medizinischen Fakultät Münster durchgeführt werden könnten.
  - Förderung von Projekten, zu deren Thematik an der Medizinischen Fakultät Münster eine Rotationsstelle bewilligt wurde:
    - Der beim IMF gestellte Antrag soll sich ausreichend von dem Antrag auf die Rotationsstelle unterscheiden. In solchen Fällen sollen der Antrag auf die Rotationsstelle dem IMF-Antrag beigelegt und die Unterschiede der beiden Anträge kurz erläutert werden.
- Ein **abgelehnter Antrag** kann nicht noch einmal eingereicht werden. Ein Neuantrag zu dem gleichen Themenkomplex ist aber möglich.

#### Einstufung als Neuantrag:

Ein eingereichter Antrag wird als Neuantrag eingestuft, wenn er eine neue Forschungsfrage bearbeitet oder wenn er im Vergleich zu bereits in vorherigen Antragsperioden eingereichten Projektanträgen (nach § 2 Abs. 1) zu einem wesentlichen Anteil eine neue oder andere Fragestellung bearbeitet. Den Antragstellern wird generell empfohlen, im Antrag zu erläutern, wie er sich von vorher eingereichten Anträgen zu einem ähnlichen Themenkomplex unterscheidet.

#### Revidierter Antrag:

Ein abgelehnter Antrag kann als revidierter Antrag noch einmal eingereicht werden, wenn

- zum Vorantrag mindestens ein positives Gutachten vorliegt und
  - sich die Kommission im Vorfeld für die Möglichkeit einer Revision ausgesprochen hat.
- Ein entsprechender Hinweis auf die Möglichkeit zur Revision wird im Ablehnungsbescheid unter Angabe einer Frist für die Wiedereinreichung aufgenommen.

Wenn die Möglichkeit für eine Revision eingeräumt wird, werden alle entscheidenden Kritikpunkte dem Antragsteller genannt. Es wird erwartet, dass die Kritikpunkte im Antrag berücksichtigt und in einer gesonderten Stellungnahme besprochen werden (sog. „point-by-point reply“), so dass die Änderungen gegenüber dem Erstantrag deutlich werden.

Die Einreichung einer Revision ist nur einmal möglich; danach muss der Antrag entweder bewilligt oder abgelehnt werden. Bei abgelehnten **Pilotprojektanträgen** gibt es keine Möglichkeit der Revision.

- Die verantwortliche Durch- bzw. Weiterführung eines IMF-geförderten Projektes ist nur von hauptamtlich an der Medizinischen Fakultät Münster tätigen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen möglich. Sollte der Leiter oder die Leiterin eines IMF-Projektes während der Förderlaufzeit das Universitätsklinikum bzw. die Medizinische Fakultät Münster verlassen, ist der Vorsitzende der IMF-Kommission frühestmöglich über den bevorstehenden Weggang zu unterrichten. In diesem Zusammenhang besteht die Möglichkeit, die Übertragung der Projektleitung auf einen anderen geeigneten Wissenschaftler zu beantragen (s. u.). Die IMF-Kommission behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zurückzunehmen oder zu widerrufen, falls dieser Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen wird.
- Die Leitung eines bereits laufenden IMF-Projektes kann maximal einmal auf eine(n) andere(n), für das Forschungsvorhaben qualifizierte(n) promovierte(n) Wissenschaftler(in) übertragen werden. Wenn der/die vorangegangene Antragsteller/in als Nachwuchswissenschaftler/in eingestuft wurde, sollte auch der/die Nachfolger/in zum Kreis der erfolversprechenden Nachwuchswissenschaftler/innen gehören. Hierzu ist **a)** ein formloser Antrag auf Übertragung der Projektleitung beim IMF einzureichen, zusammen mit **b)** einem kurzen Zwischenbericht zum aktuellen Stand des Forschungsvorhabens („Progress Report“) sowie **c)** dem Lebenslauf und der aktuellen Publikationsliste der für die Leitung vorgesehenen Person.

#### **Hinweise Förderinstrument gem. § 2 Abs. 1 (mono- und interdisziplinäre Projektanträge):**

- Der Antrag muss **in englischer Sprache** verfasst werden. Nur so ist inzwischen gewährleistet, dass eine genügende Anzahl von potenziellen externen Gutachtern zur Verfügung steht (Aufbau des Antrags gemäß *IMF-Leitfaden für Forschungsprojektanträge*, siehe IMF-Internetseite).
- Die Projekte sollten innerhalb des beantragten zwei- bzw. dreijährigen Zeitraumes nicht komplett abgeschlossen sein, sondern den Beginn einer Forschungstätigkeit mit Entwicklungsperspektive darstellen. Ein Ausblick auf die Entwicklung der Projekte nach der IMF-Anschubfinanzierung sollte gegeben werden.
- Es können bis zu drei Jahre Laufzeit beantragt werden. Ab einer Projektlaufzeit von zwei Jahren ist der Antragsteller verpflichtet, einen projektbezogenen Antrag auf Weiterfinanzierung des IMF-Projektes bei einem externen Drittmittelgeber mit qualifiziertem Begutachtungsverfahren, vergleichbar der DFG, zu stellen. Sollte dem IMF nicht spätestens zweieinhalb Jahre nach Projektbeginn ein Nachweis eines entsprechenden Antrags auf Weiterfinanzierung des Projektes vorliegen (→ Eingangsbestätigung des externen Drittmittelgebers), ist der Antragsteller für die Dauer von drei Jahren für eine weitere Antragstellung beim IMF gesperrt. In begründeten Ausnahmefällen kann ein extramuraler Drittmittelantrag zu einem verwandten Thema ohne unmittelbaren Bezug zum laufenden IMF-Projekt akzeptiert werden; die endgültige Entscheidung hierüber trifft der IMF-Vorstand. Die IMF-Förderung wird mit Beginn der Drittmittelförderung eingestellt, da eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen ist.

- Nicht gefördert werden Fortführungen von bereits vom IMF geförderten Projekten unter lediglich leicht veränderter Problematik bzw. Zielsetzung. Die IMF-Kommission erwartet jeweils neue innovative Forschungsvorhaben (Neuantrag, s. o.).
- Beantragte Personalmittel müssen dem Charakter einer Anschubförderung gerecht werden. Es können TV-L-E13-Stellen 65 % (bis Entwicklungsstufe 2) für Doktoranden und/oder Stellen für Technische Assistenten beantragt werden. Grundsätzlich werden keine Mittel für die eigene Stelle des Antragstellers bzw. Mit Antragstellers bewilligt. Bei beantragtem technischem Personal kann nur in begründeten Ausnahmefällen über die Entgeltgruppe TV-L E9 (Stufe 3) hinausgegangen werden.
- Der **Arbeitsanteil** jedes antragstellenden Wissenschaftlers soll eindeutig beschrieben sein.
- Wenn Geräte beantragt werden, sind detaillierte verbindliche Angebote inkl. MwSt. vorzulegen.
- Verbrauchsmittel müssen detailliert begründet werden; sie werden prinzipiell nicht für klinische Routineuntersuchungen, z. B. Surrogatmarker, genehmigt. Für die Höhe der beantragten Verbrauchsmittel gilt als Anhaltspunkt die üblicherweise von der DFG in Sachbeihilfen gewährte Summe. Darüber hinausgehende Summen müssen ausreichend begründet werden, unter Nennung aller Mittel, mit denen die Personen (z. B. Arzt/Ärztin, Wissenschaftler/in, TA), welche das Projekt betreuen oder durchführen, finanziert werden.
- Publikationskosten können grundsätzlich nur für die aus einem IMF-Projekt resultierenden Veröffentlichungen – mit zuvor eingeholter Zustimmung des IMF-Vorsitzenden – über den projekteigenen IMF-Fonds abgerechnet werden. Der Antragsteller sollte in der Publikation als Erst-, Letzt- oder korrespondierender Autor fungieren und im Acknowledgement muss auf die IMF-Förderung unter Angabe des Förderkennzeichens verwiesen werden (Übermittlung des Manuskripts als PDF-Datei an [loesingb@ukmuenster.de](mailto:loesingb@ukmuenster.de) erforderlich).
- Außer in extremen Ausnahmefällen werden prinzipiell keine Reisemittel genehmigt.
- Die Gesamtsumme der beantragten Mittel muss angegeben werden.

### **Hinweise Förderinstrument gem. § 2 Abs. 2 (Pilotprojekte)**

- Dieses Förderinstrument soll insbesondere Nachwuchswissenschaftlern dazu dienen, innovative und auch risikobehaftete Projekte anzustoßen. In dem Antrag soll ausdrücklich auf die Originalität und das Risikopotenzial des geplanten Forschungsvorhabens eingegangen werden (innovativer Aspekt, neue Forschungsrichtung etc.). Nicht gefördert werden in der Regel Fortführungen eines bereits in der Gruppe etablierten Forschungsthemas unter lediglich leicht veränderten Zielsetzungen.
- Der Antrag soll **max. 8 Seiten** umfassen zzgl. Lebenslauf, Publikationsliste etc. und kann **in deutscher oder englischer Sprache** verfasst werden (siehe auch *IMF-Leitfaden für Pilotprojektanträge*, downloadbar von der IMF-Internetseite).



- Anträge von Nachwuchswissenschaftlern (siehe oben) als Erst- oder alleinige Antragsteller werden ausdrücklich begrüßt und vorrangig gefördert.

### **Hinweise Förderinstrument gem. § 2 Abs. 3 (Verbesserung der Grundausstattung für drittmittelgeförderte Arbeitsgruppen)**

- Seit dem 01.07.2010 kann zur Verbesserung der Grundausstattung für drittmittelgeförderte Arbeitsgruppen beim Dekanat der Medizinischen Fakultät ein *Antrag auf Zuweisung von Mitteln aus dem Geräte-Fonds des Dekanats* eingereicht werden.

### **Hinweise Förderinstrument gem. § 2 Abs. 4 (Austauschprogramm und Stipendien)**

- Bei der Beantragung von Austausch-/Auslandsstipendien müssen eine verbindliche Zusage des Gastinstitutes sowie eine verbindliche Zusage der hiesigen Institution über die Wiedereinstellung bei Rückkehr vorliegen.
- Anträge – **in deutscher oder englischer Sprache** – sollen anhand des *IMF-Leitfadens für Anträge auf ein Austauschstipendium* und unter Beachtung der *IMF-Richtlinien zur Vergabe von Austauschstipendien* gestellt werden (siehe IMF-Internetseite).

gez. Univ.-Prof. Dr. Luisa Klotz  
Vorsitzende der IMF-Kommission

*Innovative Medizinische Forschung (IMF)  
an der Medizinischen Fakultät Münster*  
[www.campus.uni-muenster.de/imf](http://www.campus.uni-muenster.de/imf)

Stand: 13.06.2019